



# HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Wissler und Cárdenas (DIE LINKE) vom 20.01.2010**

**betreffend Jugendoffiziere an hessischen Schulen**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

In einem Internetinterview mit Ernst-Reinhard Beck, verteidigungspolitischem Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, schreibt dieser am 21.12.2009: "Der Zugang der Jugendoffiziere und die im Unterricht zu behandelnden Themenbereiche sind in allen 16 Bundesländern in den Schul- und Kultusministerien in Erlassform geregelt. [...] Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Landes Saarland haben je eine Kooperation mit der Bundeswehr zum Einsatz der Jugendoffiziere geschlossen. [...] Nach meinen Informationen strebt das Verteidigungsministerium weitere derartige Kooperationen an." ([http://abgeordnetenwatch.de/ernst\\_reinhard\\_beck-575-37468-f242145.html#q242145](http://abgeordnetenwatch.de/ernst_reinhard_beck-575-37468-f242145.html#q242145).)

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist auch in Hessen eine "Kooperationsvereinbarung" mit der Bundeswehr oder etwas dieser Art geplant?

Ja, an einer Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Arbeit der Jugendoffiziere der Bundeswehr in den hessischen Schulen und im Bereich der Lehrerfortbildung wird gearbeitet.

Frage 2. Wenn ja: Ist geplant, ebenso Friedensorganisationen einen gleichberechtigten Zugang zu Schulen zu verschaffen, um diesen zu ermöglichen, auch ihre Sicht der Dinge darzustellen und die Schülerinnen und Schüler somit umfassend und nicht nur einseitig zu informieren?

Der Besuch von Jugendoffizieren in Schulen erfolgt stets im Rahmen des Unterrichtskonzepts der anfragenden und den Jugendoffizier im Unterricht begleitenden Lehrkraft. In Hessen ist ein solcher Besuch in erster Linie im Rahmen der Fächer Politik und Wirtschaft aller Bildungsgänge möglich.

Ein verbindlich geregelter Besuch einer Schulklasse durch Friedensorganisationen - als Pendant hierzu - ist nicht geplant.

Allen Schulen steht es jedoch offen, (außerschulische) Einzelpersonen oder Organisationen als Experten in bestimmte Unterrichtseinheiten - nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen - einzubinden.

Frage 3. Aufgrund welcher konkreten Regelung (Gesetz, Erlass ...) erfolgte bisher der Zugang von Jugendoffizieren an hessischen Schulen?

Nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist die Mitarbeit von schulfremden Personen im Unterricht möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 HSchG. Konkretisiert wird dies in § 5 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wonach rechtzeitig die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen ist.

Frage 4. a) Wie viele Veranstaltungen mit Jugendoffizieren der Bundeswehr haben im Jahr 2009 an welchen hessischen Schulen stattgefunden?

Laut Auskunft des zuständigen Wehrbereichskommandos haben die Jugendoffiziere im Jahr 2009 insgesamt 306 Veranstaltungen an hessischen Schulen - hiervon 30 Veranstaltungen an Hauptschulen, 98 an Realschulen, 163 an Gymnasien und 15 an Berufsbildenden Schulen - durchgeführt.

b) Bei wie vielen dieser Veranstaltungen handelte es sich um Veranstaltungen im Rahmen der "personalwerblichen Kommunikation" der Bundeswehr, also Wehrdienstberatungen, aufgeschlüsselt nach Art der Schule?

Bei keiner dieser Veranstaltungen handelte es sich um personalwerbliche Kommunikation, da Jugendoffiziere keine "Nachwuchswerbung" betreiben.

Frage 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden durch diese Veranstaltungen erreicht?

Im Jahr 2009 wurden durch diese 306 Veranstaltungen der Jugendoffiziere an hessischen Schulen insgesamt 8.952 Schüler erreicht.

Frage 6. Kann es vorkommen, dass eine Schülerin/ein Schüler von der Teilnahme am Unterricht mit dem Jugendoffizier befreit wird, anschließend die Reproduktion des Vortrages verlangt wird und der Schüler als Folge seiner Nichtteilnahme am Unterricht bei Klassenarbeiten und Prüfungen Nachteile hat?

Jugendoffiziere werden als externe Experten demokratischer politischer Bildung mit dem Schwerpunkt friedens- und sicherheitspolitischer Fragestellungen durch die für die Unterrichtsgestaltung zuständige Lehrkraft eingeladen. Die Verantwortlichkeiten und damit auch Zuständigkeiten liegen bei der Schule. Da es sich um eine Unterrichtsveranstaltung handelt, ist die Teilnahme verpflichtend.

Im Falle eines unerlaubten Fernbleibens greifen die hierfür vorgesehenen pädagogischen und sonstigen Instrumentarien. Im Falle des entschuldigtem Fernbleibens gibt es für die Schule keinen Grund, nicht in gleicher Weise zu verfahren wie beim entschuldigtem Versäumnis einer anderen Unterrichtsstunde.

Frage 7. Unter welchen Voraussetzungen ist in Hessen die Teilnahmebefreiung von Unterrichtsveranstaltungen mit dem Jugendoffizier möglich?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 8. Sind Schulen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet, Schulkinder auf Antrag der Eltern von der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit der Bundeswehr zu befreien?

Inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz hier greifen soll, ist nicht erkennbar.

Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit dem Jugendoffizier der Bundeswehr ist verpflichtend. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 9. Werden die von der Bundeswehr angebotenen Fortbildungen für Lehrkräfte als Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung anerkannt? Wenn ja, welchen pädagogischen Zweck sieht die Landesregierung in der militärpolitischen Qualifizierung von Lehrkräften?

Die Fortbildungsveranstaltungen der Jugendoffiziere der Bundeswehr sind beim Institut für Qualitätssicherung akkreditiert. Eine "militärpolitische Qualifizierung" von Lehrkräften gibt es in Hessen nicht.

Wiesbaden, 22. Februar 2010

**Dorothea Henzler**